

Ordnung über die Verwaltung und Benutzung des House of Finance Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 23. Januar 2006

§ 1 Grundlagen

(1) Das House of Finance ist in seiner Gesamtheit Teil der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die im House of Finance untergebrachten Lehr- und Forschungseinrichtunbilden gen einen Schwerpunkt der wissenschaftlichen Behandlungen aller Fragen aus den Bereichen Geld, Währung und Finanzen in Forschung und Lehre einschließlich Weiterbildung. Durch ihre Unterbringung unter einem Dach und ihr Zusammenwirken sollen Synergiepotentiale ausgeschöpft werden. Auf diese Weise soll eine dem **Finanzplatz** Frankfurt angemessene Lehrund For-

- schungsstätte entstehen, die international anerkannt und sichtbar ist.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle im House of **Finance** untergebrachten Einheiten.

§ 2 Einheiten

- (1) Im House of Finance sind wissenschaftliche Einrichtungen der Johann Wolf-Goethe-Unigang versität und Institunach § 3 Abs. 8 te HHG untergebracht, die sich im Schwerpunkt mit Fragen der Finanzwirtschaft, der Finanzmärkte, des Finanzrechts sowie des Geldund Währungswesens einschließlich der dazu gehörenden Institutionen in wissenschaftlicher Forschung und Lehre befassen. Die Institumit eigener Rechtspersönlichkeit behalten ihre volle Selbständigkeit.
- (2) Voraussetzung Unterbringung die von rechtlich selbständigen Einheiten ist die Unterzeichnung einer Finanz-

vereinbarung nach Anlage 1 dieser Ordnung. Der Präsident weist die Räume widerruflich zu. Kriterien für die Zuweisung stellen die Verfügbarkeit nach Maßgabe der Vergabekriterien des Präsidiums dar. Drittmittelräume werden ausschließlich befristet für die Laufzeit eines Projekts zugewiesen. Weitere Einheiten können durch Beschluss des Präsidiums auf Grund einer Empfehlung des **Direktoriums** House of Finance untergebracht werden.

§ 3 Allgemeine Leitungsgrundsätze

- (1) Die wissenschaftliche Leitung der einzelnen Einheiten obliegt den jeweiligen Direktoren. Vorständen Programmverund antwortlichen.
- (2) Das Direktorium des House of Finance koordiniert die Aktivitäten dahingehend. dass Konflikte vermieden werden.
- (3) Die im House of Finance untergebrachten Einheiten streben

- die Durchführung gemeinsamer Projekte an. Der Geschäftsführende Direktor sorgt für die notwendige Koordination.
- (4) Die innere Struktur der einzelnen Einheiten und Programme, die im House of Finance untergebracht sind, bleibt unberührt. Sie behalten ihre jeweilige Organisations- und Gremienstruktur.

§ 4 Direktorium

- (1) Das Direktorium hat die Aufgabe, übergeordnete Fragen der **Organisation** des House of Finance zu erfüllen, soweit diese nicht Angelegenheider einzelnen Einheiten, der betroffenen Fachbereiche, des Präsidiums oder anderer Hochschulorgane sind der (Subsidiarität Aufgabenerfüllung).
- (2) Das Direktorium unterstützt das Präsidium bei der Entscheidungsfindung durch Empfehlungen. Darüber hinaus ist es zuständig für die Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten der einzelnen Einheiten im House of Finance, wie die Organisation von Konferenzen, Kongressen, Veranstaltungsreihen sowie die Abstimmung von Lehrplänen untereinander, die Initiierung intraund interdisziplinä-Kooperationen sowie die Koordinierung von Kontakten nach außen.
- (3) **Der** Geschäftsführende Direktor ist Mitglied des Direktoriums. Weitere Mitglieder sind die - geschäftsführenden -Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen "Finanzen" und "Geld und Währung" des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Der Schwerpunkt "Recht Unternehmen und Finanzen" des Fachbereichs Rechtswissenschaft benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied im Direktorium. Hinzu kommen die Leiter der im Anhang genannten Einrichtungen der Universität mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie **Sprecher** von Sonderforschungsbereichen, wenn diese eingerichtet werden.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium entwickelt Vorschläge praxisrelevante Forschungsund Lehraktivitäten und unterstützt die Universität bei der Einwerbung von Spenden für das House of Finance. Das Kuratorium besitzt Informationsrecht über die gemeinsamen Aktivitäten des House of Finance, greift aber nicht in die Tätigkeit der einzelnen Einheiten und deren Kuratorien ein.
- (2) Das Kuratorium setzt sich aus dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-

- Universität, Frankfurt, sowie den Vorsitzenden der Beiräte und Kuratorien der einzelnen Einheiten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 6 mit insgesamt einer Vertreterin oder einem Vertreter je Einheit zusammen. Der Präsident der Universität beruft als weitere Mitglieder:
 - amtierende hochrangige
 Entscheidungsträger aus finanznahen Bereichen der Politik
 - Vertreter von **Sponsoren** oder Förderern der einzelnen Einheiten oder der Universität insgesamt für den Finanzbereich, wenn ihre Zuwendung jeweils mindestens 150.000 Euro Jahr im beträgt.
- (3) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Geschäftsführende Direktor ohne Stimmrecht teil.
- **(4)** Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und sie leitet. Der Geschäftsführende Direktor unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit. Das Kuratorium tagt mindeeinmal stens Jahr.

§ 6 Sekretariat

- (1) Das Sekretariat des House of Finance besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor und seinem Stab.
- (2) Der Präsident der Universität ernennt Geschäftsfühden renden Direktor im Benehmen mit dem Direktorium und nach Anhörung des Kuratoriums. Es soll einer der Direktoren des House of Finance ein Universitätsprofessor im Ruhestand oder ein angesehener der Vertreter nanzwirtschaft oder des finanznahen Rechts sein. Der erste Geschäftsführende Direktor wird vom Präsidenten bestellt.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor nimmt die laufenden Geschäfte des House of Finance wahr, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder inneruniversitärer Regelungen eine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.
- (4) **Der** Geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie und führt seine Beschlüsse aus. Er schafft und unterhält Kontakte zu Forschungs- und Lehreinrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland. Er regt Projekte an, insbesondere solche mit interdisziplinärem Charakter. Er organisiert

- zusammen mit den inhaltlich verant-wortlichen Einheiten Symposien, Konferenzen, Workshops und ähnliche Veranstaltungen von gemeinsamem Interesse.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor verwaltet die zentralen Einrichtungen und Dienste des House of Finance einschließlich des Informationszentrums. Er organisiert die Raumverteilung, soweit sie nicht in §§ 7 und 8 geregelt ist, und sorgt für abgestimmte Marketing- und IT-Konzepte.
- Geschäftsfüh-(6) Der rende Direktor legt dem Präsidium der Universität für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan vor, in dem alle Einnahmen und Ausgaben - getrennt nach Landesmitteln und son-Einnahmen stigen (Drittmittel) - veranschlagt sind. Der Wirtschaftsplan ist spätestens bis zum des Ende Monats November des Vorjahres - erstmals November 2007 - vorzulegen.
- (7) Der Geschäftsführende Direktor ist zur sparsamen Verwendung der Mittel verpflichtet. Er soll insbesondere dabei Möglichkeiten die ausschöpfen, Ressourcen der einzelnen Einheiten durch gemeinsame Nutzung effizienter einzusetzen.

- (8) Der Geschäftsführende Direktor erstellt einen dreijährigen Finanzplan; erstmals für die Jahre 2008 bis 2010. Der Finanzplan muss die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in transparenter Form darstellen und strategische Aspekte der Finanzierung des House of Finance offenlegen. Der Finanzplan soll nach Maßgabe der Entwicklung der Rahmenbedingungen jährlich aktualisiert werden. Der Geschäftsführende Direktor legt den aktualisierten Plan zusammen mit dem Wirtschaftsplan dem Präsidium vor.
- § 7 Nutzung des House of Finance und seiner Infrastruktur
 - (1) Alle im House of Finance untergebrachten Einheiten sind nach Maßgabe dieser **Ordnung** und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Nutzung der gemeinsamen Ressourcen des Gebäu-(Infrastruktur) des berechtigt. Die Infrastruktur besteht aus den Lehr- und Konferenzräumen, den Gruppenarbeitsräumen, dem Informationszentrum, den PC-Pools, dem **Empfangsbereich** (Lobby) und der Lounge. Darüber hinaus haben die einzelnen Einheiten Anspruch auf Büround Arbeitsräume in angemessenem Umfang im Rahmen der

gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt auch für Personen in Drittmittelprojekten.

- (2) Die im Hause of Finance untergebrachten Einheiten tragen Umfang ihrer Nutzung zur Deckung der Kosten des Gebäudes bei. Für rechtlich selbständige Einheiten werden die Einzelheiten in einer gesonderten Finanzvereinbarung geregelt, die sie mit der Universität abschließen.
- (3) Den weiterbildenden Programmen wird ein gesonderter Bereich zugewiesen ("Executive-Bereich").
- (4) Die im House of Finance untergebrachten Einheiten dürfen die ihnen zugewiesenen Räume und die Infrastruktur des House of Finance nur für Forschung und Lehre sowie die in § 6 Abs. 4 genannten Zwecke nutzen. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Johann Wolfgang Goethe-Universität laubt. Die Einwilligung gilt nur im Einzelfall und kann wichtigem aus Grund widerrufen werden.
- (5) Wenn Nutzer Schäden oder Mängel feststellen, haben sie diese unverzüglich dem Geschäftsfüh-

renden Direktor zu melden.

§ 8 Raumverteilung

Um eine ausreichende Flexibilität der Raumnutzung zu gewährleisten, vor allem um eine schnelle Anpassung an die Veränderung der Bedeutung von Nutzergruppen und die Unterbringung neuer **Nutzer**gruppen zu ermöglichen, kann das Direktorium jederzeit dem Geschäftsführenden Direktor Vorschläge zur Raumverteilung machen. Der Geschäftsführen-Direktor entscheidet über die Vorschläge aufgrund der ihm vom Präsidium übertragenen Befugnisse über die Verteilung der Räume unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Prioritäten, des Bedarfs der einzelnen Einheiten sowie der Verfügbarkeit von Räumen.

§ 9 Hausrecht

Der Präsident der Universität ist Inhaber des Hausrechts im House of Finance. Der Geschäftsführende Direktor ist Hausrechtsbeauftragter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu § 2 der Ordnung über die Verwaltung und Benutzung des House of Finance

Im House of Finance sind zunächst untergebracht:

1. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Universität, die auf den Schwerpunktgebieten des House of Finance tätig sind:

- das Institute for Monetary and Financial Stability (IMFS)
- das Frankfurt
 MathFinance
 Institute
 (FMFI) mit ei ner Außenstel le
- 2. Teilbereiche der Fachbereiche Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften:
 - die Abteilung "Finanzen" des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, bestehend aus sechs Professuren und ei-**Junior**ner professur die Abteilung

"Geld

und

- Währung" des **Fachbereichs** Wirtschaftswissenschafbestehend aus fünf **Professuren** und einer Juniorprofessur Schwerpunkt "Recht der Unternehmen und Finanzen" des **Fachbereichs** Rechtswissenschaft, bestehend aus fünf
 - (i) der Professur für Wirtschaftsrecht und Bürgerliches Recht [Baums], (ii) der Professur für Wirtschaftsrecht/Law and Finance [Cahn],

Professuren:

- (iii) der Professur für Bürgerliches Recht, deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [Haar],
- (iv) der Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Versicherungsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung [Wandt]
- (v) n.n. [Nf. Baums]
- 3. Graduiertenprogramme unter Einschluss von Arbeitsplätzen für die Doktorandinnen und Doktoranden der Fachbereiche Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften, soweit sie von Einheiten unter Nr. 1 betreut werden:
 - das Graduiertenkolleg "Finance an Monetary Economics" (später zu überführen in das Ph.D.-Programm in "Finance")
 - das Ph.D.-Programm in "Economics"
 - das Ph.D.-Programm in "Finance"
- 4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Drittmittelprojekten, soweit sie von Einheiten der Nr. 1 durchgeführt werden
- 5. künftige DFG-Sonderforschungs-

- bereiche, sofern sie der Schwerpunktbildung des House of Finance entsprechen
- 6. rechtlich selbständige Forschungsund Lehreinrichtungen der Universität im Sinne von § 3 Abs. 8 HHG:
 - die Goethe Business School (GBS), Stiftung des bürgerlichen Rechts
 - das Center for Financial Studies (CFS)
 e. V.
 - das Institute for Law and Finance (ILF), Stiftung des bürgerlichen Rechts
 - das E-Finance Lab (EFL) e.V.
- 7. ein Informationszentrum Finanzen, das u.a. Bibliotheken der unter Nr. 1 bis 6 genannten Einheiten zusammenfasst.

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main